



Klage, eingereicht am 10. August 2025 – Nikolaev/Rat

(Rechtssache T-553/25)

(C/2025/6182)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Konstantin Yuryevich Nikolaev (Oberwil b. Zug, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt W. Julié und Rechtsanwältin A. Beauchemin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2025/936 des Rates⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit damit sein Name in den Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates⁽²⁾ aufgenommen wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2025/933 des Rates⁽³⁾ für nichtig zu erklären, soweit damit sein Name in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates⁽⁴⁾ aufgenommen wird;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verletzung der Verteidigungsrechte.
2. Verletzung des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz und Verstoß gegen die Begründungspflicht.
3. Beurteilungsfehler.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2025/936 des Rates vom 20. Mai 2025 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 2025/936).

⁽²⁾ Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 16).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2025/933 des Rates vom 20. Mai 2025 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 2025/933).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 6).